

VI R 34/20 - Kürzung des Werbungskostenabzugs bei steuerfreien Leistungen aus einem Stipendium

Die Klägerin absolvierte im Rahmen einer steuerlich anzuerkennenden Zweitausbildung ein Masterstudium in den USA. Für dieses Studium erhielt sie ein [Stipendium](#) des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD). Der DAAD zahlte der Klägerin monatliche Stipendienraten zur Bestreitung des Lebensunterhalts in den USA, insbesondere für [Wohnung](#) und Verpflegung. Außerdem erstattete er anteilige Studiengebühren und Reisekosten. Die Klägerin machte die Studiengebühren, Reisekosten, Aufwendungen für die doppelte Haushaltsführung in den USA und Verpflegungsmehraufwendungen als [Werbungskosten](#) geltend, ohne die Stipendienleistungen in Abzug zu bringen. Damit hatte sie jedoch weder beim [Finanzgericht](#) noch beim BFH Erfolg.

Die Aufwendungen der Klägerin für ihr Masterstudium stellen dem Grunde nach vorweggenommene [Werbungskosten](#) bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit dar. Allerdings führt die Erstattung von [Werbungskosten](#) zu steuerbaren Einnahmen bei der Einkunftsart, bei der die Aufwendungen zuvor als [Werbungskosten](#) abgezogen wurden. Im Zeitpunkt der Erstattung wird damit im Ergebnis der Werbungskostenabzug rückgängig gemacht. Dies gilt auch für die von der Klägerin vom DAAD bezogenen Stipendienleistungen, da diese eine hinreichend innere Verknüpfung mit der angestrebten zukünftigen Berufstätigkeit aufwiesen und damit der Aufwand abgegolten wurde, den die Klägerin zu Recht als [Werbungskosten](#) gelten gemacht hatte. Da das [Stipendium](#) des DAAD nach § 3 Nr. 44 EStG (des Einkommensteuergesetzes) jedoch steuerfrei war, schied eine Kompensation des Werbungskostenabzugs durch eine Einnahme bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit aus. In diesem Fall durften die [Werbungskosten](#) gemäß § 3c Abs. 1 EStG, soweit dafür das [Stipendium](#) gewährt worden ist, von vornherein nicht abgezogen werden.

BFH-Urteil vom 29.09.2022 - [VI R 34/20](#) - [BFH PM 52/2022](#)